

Freie Hansestadt Bremen.

Die sehr demokratische Verfassung des Bremischen Staates vom 21. März 1849 wurde durch Bundesbeschluß vom 6. März 1852 aufgehoben und in einem dem Senat günstigeren Sinne durch die geltende Verfassung vom 21. Februar 1854 ersetzt, die inzwischen unter dem 17. November 1875 und danach unter dem 1. Januar 1894 neu verfaßt worden ist. Ihr sind beigegeben die sich auf dieselbe beziehenden Gesetze, betreffend: 1. den Senat; 2. die Bürgerschaft samt Wahlordnung für dieselbe; 3. die Deputationen; 4. die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bürgerschaft; 5. die Handelskammern; 6. die Gewerbekammer und 7. die Kammer für Landwirtschaft. Von diesen Gesetzen interessieren hier das erste, zweite und vierte.

Der Senat besteht (Verf. §§ 21—37) aus 18 Mitgliedern, von denen 10 dem Stande der Rechtsgelehrten angehören und 5 Kaufleute sein müssen; die restlichen 3 dürfen nicht dem Stande der Rechtsgelehrten angehören. Die Wählbarkeit zum Senat beginnt mit dem 30. Lebensjahr; Verwandte und bereits Verschwägerte von Senatoren sind jedoch von der Wahl ausgeschlossen (Verf. § 23). Die Wahl gilt auf Lebenszeit, eine Annahmepflicht besteht nicht (eod. § 24). Honorare werden nach Maßgabe der Verfassung (§ 24) gewährt. Das Wahlverfahren ist durch die erste Anlage zur Verfassung geregelt; dazu Abänderungen vom 9. November 1898 (Ges. Bl. 116), 31. Dezember 1899 (eod. 475), 20. Febr. 1906 (eod. 7) und 19. Mai 1912 (eod. 147).

Die Bürgerschaft (Verf. §§ 38—55) besteht aus 150 Vertretern der Staatsbürger, von denen

82 aus bestimmten Organisationen (Universitätsgebildeten: 14; Kaufmannskonvent: 40; Gewerbekonvent: 20; Wahlberechtigte zur Landwirtschaftskammer: 8) und

68 von den übrigen Wahlberechtigten gewählt werden.

Das Wahlverfahren ist das geheime direkte (Wahlordnung Nr. 9) Wahlrecht und Wählbarkeit beginnen mit dem 25. Lebensjahr (Bürger-